



Die Landrätin als Behörde  
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fernwald  
Oppenröder Straße 1  
35463 Fernwald

Fachdienst Aufsichts- und  
Ordnungswesen (FD 14)  
Heike Wortmann  
Bachweg 9.  
Raum UG 03  
35398 Gießen  
Telefon 0641 9390-2202  
Fax 0641 9390-2239  
heike.wortmann@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18.02.2021

Mein Zeichen  
14/901-10/04

Datum  
07. Mai 2021

## Haushaltssatzung mit -plan 2021 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Fernwald.

Im ordentlichen Ergebnis wird in der 373.687 Euro ausgewiesen. Für das Planjahre 2022 bis 2024 werden ebenfalls Überschüsse erwartet. Der Fehlbetrag des Rechnungsjahres 2019 in Höhe von -93.392 Euro konnte bereits in 2020 abgedeckt werden.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich in 2021 nicht dargestellt werden. Im Haushaltsjahr 2021 beträgt der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit 362.633 Euro, während eine ordentliche Tilgung von 460.347 Euro vorgesehen ist. Somit wird die Tilgung nicht vollständig erwirtschaftet und es entsteht ein Fehlbedarf in Höhe von 97.714. Somit wäre die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich und die haushaltrechtliche Genehmigung bedürfte des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde.

Mit dem Finanzplanungserlass vom 01.10.2021 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation geregelt, dass die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen zur Verfügung steht.

Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 01.01.2021 über einen Finanzmittelbestand in Höhe von 4 Mio. Euro. Den Tilgungsleistungen steht somit eine ausreichende Liquidität gegenüber, so dass kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Fernwald erfüllt die gesetzliche For-

...2

Landkreis Gießen  
Die Landrätin  
Postfach 11 07 60  
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0  
Fax 0641 33448  
E-Mail info@lkgi.de  
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen  
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67  
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01  
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



derung und hält die erforderliche Liquiditätsreserve in Höhe von 280.739 Euro vollständig vor.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge zu treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnismittel genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2020 voraussichtlich über eine Ergebnismittel der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse von insgesamt 1,9 Mio. Euro. Damit wird es der Gemeinde möglich sein, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Fernwald Haushaltsjahr 2021 einen Gesamtindikatorwert von 70. Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als noch gesichert anzusehen.

In § 4 der Haushaltssatzung 2021 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 2.280.769 Euro festgesetzt. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen genehmigungsfähig.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Durch die veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 6.258.377 Euro entsteht eine Nettoneuverschuldung von 5.798.000 Euro und damit einhergehend zu ansteigenden Zins- und Tilgungsbelastungen. Im Hinblick auf die derzeitige Niedrigzinsphase und die zukünftige Belastung durch Zinsanpassungen im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung ist es angezeigt, eine weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden.

Daher sind Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin zu überprüfen. Dies setzt u.a. das Vorliegen einer Kosten- und Folgekostenberechnung voraus.

Gemäß § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten. Dabei ist die Gemeindevertretung zumindest über die vorläufige Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie über die Gründe für erhebliche Abweichungen von der Haushaltsplanung zu informieren. Die Unterrichtung kann auch in schriftlicher Form außerhalb einer Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Daneben kann ggf. die Unterrichtung mit dem Bericht nach § 28 GemHVO verbunden werden.

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 29.04.2020 vom Gemeindevorstand aufgestellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die entsprechende Unterrichtung der Gemeindevertretung erfolgte am 04.05.2020.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2022 nur erteilt werden kann, sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgt ist und die Gemeindevertretung entsprechend unterrichtet wurde.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Anrita Schneider  
Landrätin

Anlage

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

I. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Fernwald.

II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Fernwald zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

**6.258.377,00 Euro**

(in Worten: Sechs Millionen zweihundertachtundfünfzigtausenddreihundertsiebenundsiebzig Euro).

III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung 2021 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.280.769,00 Euro**

(in Worten: Zwei Millionen zweihundertachtzigtausendsiebenhundertneunundsechzig Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

  
Anita Schneider  
Landrätin

